

**Satzung
der Ortsgemeinde Olsbrücken
über die Festlegung, Zuteilung, Beschaffung und Anbringung von Haus- und
Grundstücksnummern
vom 16.02.2009**

Der Ortsgemeinderat von Olsbrücken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 2 GemO und § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch sowie des § 88 Abs. 1 Ziff. 5 Landesbauordnung Rheinlandpfalz (LBauO), die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung und Zuteilung**

- (1) Alle wohnlich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren, bebauten und unbebauten Grundstücke erhalten eine Haus- oder Grundstücksnummer. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist die jeweilige wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Nummern werden nach einem Plan für die einzelnen Grundstücke festgelegt und den Grundstückseigentümern schriftlich bekannt gegeben. Die Zuteilung der jeweiligen Nummer erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach. Die Nummer kann geändert werden.
- (3) Eckgrundstücke erhalten eine Nummer in der Straße, zu der der Hauptzugang des Gebäudes (Hauseingang) liegt. Ist dies wegen fehlender Bebauung nicht erkennbar, so ist die Gemeinde berechtigt, eine vorläufige Nummer zu vergeben.
- (4) Hof- und Hintergebäude, die Wohnzwecken dienen, erhalten keine besondere Hausnummer, sondern werden unter der Nummer des Grundstückes unter Beifügung eines kleinen Buchstabens des lateinischen Alphabetes bezeichnet.
- (5) Die Nummerierung der Straße erfolgt grundsätzlich von der Ortsmitte in Richtung Ortsausgang auf der rechten Seite mit geraden Nummern und auf der linken Seite mit ungeraden Nummern. Bei einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert.

**§ 2
Beschaffung und Unterhaltung**

Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer sind verpflichtet, ein Schild mit der festgesetzten Nummer zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten sowie in einem lesbaren Zustand zu erhalten. Es sind wetterbeständige und unveränderliche Beschilderungen zu verwenden. Beschädigte durch Sträucher, Hecken, Äste etc. verdeckte oder unleserlich gewordene Hausnummern sind zu erneuern bzw. frei zu schneiden. Für unbebaute Grundstücke erübrigt sich die Anbringung einer Hausnummer.

§ 3 Anbringungsort

(1) Die Hausnummern sind von der Straße aus gesehen gut sichtbar neben dem Hauseingang, bei Häusern mit tiefen Vorgärten an der Einfriedung neben der Eingangspforte, bei Häusern mit Seiteneingang an der Hausecke neben dem Grundstückszugang anzubringen.

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 4 Entstehung der Verpflichtung

(1) Die Verpflichtung zum Beschaffen, Anbringen und Unterhalten der Nummernschilder entsteht bei schon zugeteilten Nummern mit dem Inkrafttreten dieser Satzung; im übrigen mit der entsprechenden Aufforderung an den Eigentümer durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

(2) Das Nummernschild ist innerhalb eines Monats nach Entstehen der Verpflichtung anzubringen.

(3) Erforderliche Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind unverzüglich auch ohne besondere behördliche Aufforderung durchzuführen.

§ 5 Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die §§ 2 bis 4 dieser Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,--€ geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch das sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 6 In- Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olsbrücken, den 16.02.2009


Ortsbürgermeister



Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Olsbrücken bekannt gemacht.



Christmann
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.